



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer  
  
im Hause

St. Pölten, am 11. Juni 2007

LR-PL-L-14/040-2007

*DURCHSCHRIFT*

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend rechtswidriger UVP-Bescheid über Schotterabbau in St. Georgen am Ybbsfelde, zu Zahl Ltg.-881/A-5/190-2007, darf ich folgende Beantwortung übermitteln:

Mit Schreiben vom 8. Jänner 2007 hat die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine Feststellung zur Frage beantragt, ob das Abbauvorhaben „Galtbrunn I“ der Parik GmbH auf den Grundstücken Nr. 834/1, 849, 855/1, 843/1, 846/1, 852 und 855/2, alle KG St. Georgen am Ybbsfelde, Gemeindegebiet St. Georgen am Ybbsfelde, der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Im Nahebereich des beantragten Abbauvorhabens sind zwei weitere Abbauvorhaben (Tatarevic GmbH, Abbauvorhaben „Tatarevic I“ und Habau Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH, Abbauvorhaben „Doringen -Hahn“) konkret geplant.

Aufgrund dieses Antrages wurde von der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abt. Umweltrecht, RU4) ein Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG durchgeführt, in dem alle Verfahrensparteien gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 über den Sachverhalt informiert und um Stellungnahme ersucht wurden.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahren wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 3. April 2007 festgestellt, dass



- I. das Abbauvorhaben der Parik GmbH „Galtbrunn I“ auf den Grundstücken Nr. 834/1, 849, 855/1, 843/1, 846/1, 852 und 855/2, alle KG St. Georgen am Ybbsfelde, Gemeindegebiet St. Georgen am Ybbsfelde,
- II. das Abbauvorhaben der Tatarevic GmbH „Tatarevic I“, Grst. Nr. 815/1, 815/2, 818/1, 818/2, 821, 869/1, 870/1, 873/1, 874/1, 879/1, 881/1, 885/2, 888/2, 893, 896/1 und 896/2, KG Leutzmannsdorf, Gemeindegebiet St. Georgen am Ybbsfelde, und
- III. das Abbauvorhaben der Fa. Habau Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH „Dorninger-Hahn“, Grst. Nr. 285/2 und 291/3, KG St. Georgen am Ybbsfelde, Gemeindegebiet St. Georgen am Ybbsfelde,

nach Maßgabe der im Bescheidspruch angeführten Projektsbeschreibung keinen Tatbestand im Sinn der Z. 25 und Z. 26 des Anhanges 1 zum UVP-G erfüllen und somit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Rechtlich wurden diese Vorhaben nach § 3 Abs 2 (Kumulation) UVP-G 2000 iVm Z 25 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilt.

Die angeführten Vorhaben wurden in einer „Einzelfallprüfung“ nach § 3 Abs 2 (Kumulation) UVP-G 2000 iVm Z 25 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden den in § 3 Abs 7 UVP-G 2000 angeführten Parteien Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei der Beurteilung, ob mit schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, um eine Rechtsfrage. Weder sehen die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des AVG 1991 noch das UVP-G 2000 zwingend die Einholung von technischen Gutachten als Beurteilungsgrundlage einer Rechtsfrage vor. Bei der Beurteilung einer Rechtsfrage im Sinn des § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ist die angeführte Rechtsprechung des Umweltsenates zu berücksichtigen.

Eine Abstandsregel für Abbauvorhaben, wonach innerhalb einer gewissen Entfernung von Bauland ein Abbau unzulässig oder jedenfalls UVP-pflichtig ist, kennt das UVP-G 2000 nicht. Lediglich zur Beurteilung, welcher Tatbestand im Anhang 1 (vgl Z 25 lit c und d und Z 26 lit c und d) erfüllt sein könnte, ist der Abstand von 300 m zu schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E relevant.

Im § 3 Abs 7 UVP-G 2000 werden die Parteien im Feststellungsverfahren taxativ aufgezählt.

Gemäß leg cit sind die Standortgemeinde sowie der Umweltanwalt Parteien im Feststellungsverfahren. Ihnen steht demnach auch das Recht der Berufung innerhalb der Rechtsmittelfrist von vier Wochen an den Umweltsenat zu.

Weder das Land NÖ noch der Bund sind Parteien im Feststellungsverfahren, weshalb von diesen Gebietskörperschaften kein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann – soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können - gemäß Art 131 Abs 1 Z 2 B-VG innerhalb einer Frist von sechs Wochen (§ 26 Abs 1 Z 2 VwGG) gegen den Feststellungsbescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Interventionen sind in dieser Angelegenheit keine ergangen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Dipl.Ing. Josef P L A N K